

Prüfungsordnung
für den Studiengang
Pflegewissenschaft (BSc)

*1. Entwurf,
Stand 06.01.2012*

(Feststellung der Gleichwertigkeit erfolgte mit Schreiben durch das Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes NRW mit Schreiben vom xxxx, Az xxx).

Prüfungsordnung
für den Studiengang
Pflegewissenschaft (BSc)

an der Fachhochschule der Diakonie
mit dem Abschluss

Bachelor of Science

Präambel

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 60 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulfreiheitsgesetz - HFG NRW) in der Fassung vom 1.1.2007, erlässt die Fachhochschule der Diakonie in Bielefeld folgende Prüfungsordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung legt den Rahmen für die Gestaltung der Studienleistungen und der Prüfungen in dem Bachelor-Studiengang Pflegewissenschaft (BSc) fest. Die Einhaltung dieser Prüfungsordnung wird vom Prüfungsausschuss der Fachhochschule überwacht.

Die Grundordnung dieser Fachhochschule regelt in den §§ 39 - 41 die Bestimmungen zu den Prüfungsorganen und den Prüfungsverfahren und ist insoweit Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

§ 2 Studienziel, Zweck der Prüfung

1. Der Studiengang Pflegewissenschaft (BSc) qualifiziert für die Arbeit als Mitarbeiter/in im Pflegedienst in allen Handlungsfeldern der Pflege, insbesondere in stationären und teilstationären Kliniken, im Heimbereich (Alten- und Pflegeheime), Einrichtungen der gemeindenahen, ambulanten pflegerischen Versorgung und in den Bereichen der Prävention, Gesundheitsförderung und gesundheitsbezogenen Edukation.
2. Die Summe aller Prüfungsleistungen bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiengangs. Die erfolgreich abgelegten Prüfungsteile belegen aktuelle und qualifizierte Kenntnisse der oder des Studierenden in der Pflegewissenschaft.
3. Auf Grund der bestandenen Prüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ verliehen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

1. Die Zulassung zum Studium setzt voraus
 - a. den erfolgreichen Abschluss einer auf das Studium vorbereitenden schulischen Ausbildung bzw. eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung (vgl. Abs. 2 – 4),
 - b. für ausbildungsbegleitend Studierende einen Ausbildungsvertrag mit einer kooperierenden Schule für Krankenpflege oder Kinderkrankenpflege oder einem Fachseminar für Altenpflege
 - c. für berufsbegleitend Studierende eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung in Gesundheits- und Krankenpflege oder Gesundheits- und Kinderkrankenpflege oder Altenpflege sowie eine aktuelle berufliche Praxis in einem pflegerischen Handlungsfeld im Umfang von mindestens 0,2 Teilen einer Vollkraftstelle oder einen Nachweis über eine studienbegleitende, dem Zweck des Studiums entsprechende einschlägige praktische

(auch ehrenamtliche) Tätigkeit im Umfang von durchschnittlich mindestens 8 Wochenstunden,

- d. die erfolgreiche Teilnahme an einem Auswahlverfahren, an dessen Abschluss die Fachhochschule der Diakonie eine Eignung für ein Studium in dem entsprechenden Studiengang feststellt.
2. Die unter a) genannten Zugangsvoraussetzungen werden nachgewiesen durch ein Zeugnis, das zum Studium an einer Fachhochschule im Lande NRW berechtigt (Fachhochschulreife, Allgemeine Hochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung).
 3. Wer die Voraussetzungen nach Abs. 2 nicht erfüllt, kann auch zum Studium zugelassen werden
 - a. aufgrund einer beruflichen Aufstiegsfortbildung nach § 2 Abs. 1 der Berufsbildungshochschulzugangsverordnung NRW vom 8.3.2010 *oder*
 - b. nach Abschluss einer nach Bundes- oder Landesrecht geregelten mindestens zweijährigen fachlich entsprechenden Berufsausbildung *und* einer danach erfolgten mindestens dreijährigen beruflichen Tätigkeit in dem erlernten Ausbildungsberuf oder in einem der Ausbildung fachlich entsprechenden Beruf; für Stipendiaten des Aufstiegsstipendienprogrammes des Bundes sind zwei Jahre ausreichend.
 4. In den Fällen des Abschnittes 3b kann die Fachhochschule der Diakonie die erfolgreiche Teilnahme an einer Zugangsprüfung verlangen.
 5. Wer die Zugangsvoraussetzungen nach Abs. 2 oder 3 nicht erfüllt, kann aufgrund einer erfolgreich abgelegten Zugangsprüfung zum Studium zugelassen werden. Voraussetzungen für die Zulassung zur Zugangsprüfung sind:
 - a) der Abschluss einer nach Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung oder einer sonstigen nach Bundes- oder Landesrecht geregelten mindestens zweijährigen Berufsausbildung *und*
 - b) eine danach erfolgende mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit auch in einem der Ausbildung fachlich nicht entsprechenden Beruf. Für Stipendiaten des Aufstiegsstipendienprogrammes des Bundes sind zwei Jahre ausreichend. Der beruflichen Tätigkeit gleichgestellt sind die hauptverantwortliche und selbstständige Führung eines Familienhaushalts und die Erziehung eines Minderjährigen oder die Pflege eines Angehörigen. Eine mindestens hälftige Teilzeitbeschäftigung oder Übernahme der in Satz 2 genannten Aufgaben ist als berufliche Tätigkeit mit dem entsprechenden Anteil anzurechnen.
 6. Die Durchführung der Zugangsprüfung nach Abs. 4 und 5 regelt die Zugangsprüfungsordnung der Hochschule.
 7. Über die Zulassung eines Bewerbers zum Studium entscheidet die Hochschulleitung.

§ 4 Dauer und Aufbau des Studiums

1. Die Studienzeit, in der der Studiengang abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich aller Studienleistungen und der Bachelor-Prüfung 9 Studienhalbjahre (Regelstudienzeit). Es sind 180 CP ETCS zu erwerben. Die Module 1, 3, 7, 8, 10, 12, 14 und 16, deren Kompetenzen im Rahmen der Berufsausbildung in den unter § 3 Abs. 1 b genannten Berufen erworben werden können, werden nach erfolgreicher Äquivalenzprüfung angerechnet. Das Nähere regelt § 5a. Individuelle Studienwege mit einer Verlängerung oder Verkürzung der Studiendauer sind möglich.

2. Der Studiengang ist modularisiert. Die Module sind kreditiert. Der zeitliche Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Studienanteile ergibt sich aus der Anlage 2 (Studienverlauf).

§ 5 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

1. Für das erfolgreiche Studium der Module werden von den Lehrenden Punkte nach dem „European Credit Transfer System“ (ECTS, Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen) gemäß Anlage 1 (Modulhandbuch) vergeben. Voraussetzung für die Punktevergabe ist, dass die Studienleistungen mit mindestens ‚ausreichend‘ oder - im Fall von unbenoteten Modulen - mit ‚bestanden‘ bewertet sind.
2. Studienzeiten und Studienleistungen, einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen, in einem vergleichbaren Studiengang an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.
3. Studienzeiten und Studienleistungen in einem anderen Studiengang, einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des Studienganges im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Blick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfung nach § 2 vorzunehmen.
4. Die Anerkennung von Studien und Prüfungsleistungen in der europäischen Region erfolgt auf Grundlage des Lissabon-Vertrages, wonach Entscheidungen über die Anerkennung auf der Grundlage angemessener Informationen über die Qualifikationen getroffen werden, die der Antragsteller nach Treu und Glauben zur Verfügung stellt. Die Beweislast, dass ein Antrag nicht die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, liegt bei der die Bewertung durchführenden Stelle. Wird die Anerkennung versagt, so ist dies zu begründen, und der Antragsteller ist über mögliche Maßnahmen zu unterrichten, die er ergreifen kann, um die Anerkennung zu einem späteren Zeitpunkt zu erlangen. Wird die Anerkennung versagt oder ergeht keine Entscheidung, so kann der Antragsteller innerhalb einer angemessenen Frist Rechtsmittel einlegen.
5. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz genehmigte Äquivalenzvereinbarung oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

§ 5a Anerkennung von außerhochschulisch erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen

1. Die Module 1, 3, 7, 8, 10, 12, 14 und 16 werden im Anschluss an eine erfolgreiche, mindestens mit der Gesamtnote 2,7 (befriedigend) abgeschlossene Berufsausbildung in folgenden durch Bundes- bzw. Landesrecht geregelten staatlich anerkannten Berufen mit insgesamt 60 CP ETCS nach erfolgreicher Äquivalenzprüfung angerechnet:
 - Ausbildungen in der der Gesundheits- und Krankenpflege bzw. Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, die nach dem Krankenpflegegesetz (Bundesgesetzblatt 2003 Teil 1, Nr. 36 vom 21. Juli 2003) durchgeführt wurden
 - Ausbildungen in der Altenpflege, die nach dem Altenpflegegesetz (in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 2003, BGBl. I S.1690), durchgeführt wurden

2. Die Äquivalenzprüfung prüft, inwieweit die Studierenden über Kompetenzen in Bezug auf die Erfassung, Interpretation und Erklärung einer Pflegesituation sowie zur Planung und Evaluation eines entsprechenden Pflegeprozesses auf einem Niveau verfügen, wie es im Rahmen der hochschulischen Ausbildung erforderlich wäre, um die Modulprüfungen der Module 1, 3, 7, 8, 10, 12, 14 und 16 erfolgreich bestehen zu können.
3. Die Äquivalenzprüfung wird für ausbildungsbegleitend Studierende nach Abschluss der Berufsausbildung im 7. Studiensemester, für berufsbegleitend Studierende im Rahmen des Aufnahmeverfahrens durchgeführt.
4. Die Entscheidung über die Anerkennung nach Abs. 1 trifft der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Studiengangsleitung.
5. Die in Abs. 1 genannten Module werden nach erfolgreicher Äquivalenzprüfung mit ‚bestanden‘ bewertet und gehen in die Errechnung der Endnote nicht ein.
6. Studierende, deren Durchschnittsnote in den in Abs. 1 genannten Berufsabschlüssen unter 2,7 (befriedigend) liegt, können sich einer Einstufungsprüfung unterziehen. Das Nähere regelt die Einstufungsprüfungsordnung der Fachhochschule der Diakonie.
7. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss sonstige Kenntnisse und Qualifikationen, die außerhalb eines Hochschulstudiums erworben sind, auf den Studiengang anrechnen (§ 63 HFG Abs. 2). Voraussetzung dafür ist, dass der / die Antragsteller/-in Unterlagen vorlegt, aus denen sich eine Gleichwertigkeit mit den Inhalten und dem Umfang eines Moduls oder mehrerer Module ergibt.

§ 6 Prüfungsfächer und -anforderungen

Alle in Anlage 1 genannten Module sind durch eine Prüfung abzuschließen. Thematisch aufeinander aufbauende Wahlpflichtmodule (Grund- und Aufbaumodul) können auch mit einer zusammengefassten Modulprüfung abgeschlossen werden. Einzelheiten regelt der Prüfungsausschuss.

§ 7 Umfang und Gliederung der Prüfungen

1. Das Studium wird mit der Bachelor-Prüfung abgeschlossen. Die Bachelor-Prüfung gliedert sich in studienbegleitende Modulprüfungen, die Bachelor-Arbeit sowie die mündliche Prüfung zur Bachelor-Arbeit. Die Modulprüfungen sollen zu dem Zeitpunkt stattfinden, an dem das jeweilige Modul im Studium abgeschlossen wird.
2. Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen Prüfungsleistungen in diesem Studiengang mit mindestens ‚Ausreichend‘ (bis 4,0) bzw. ‚bestanden‘ bewertet sind und der/die zu Prüfende 180 Kreditpunkte nachweist.

§ 8 Zulassung zu Prüfungen

1. Zu Modulprüfungen kann zugelassen werden, wer an der FH der Diakonie als ordentlicher Studierender oder ordentliche Studierende eingeschrieben ist und das betreffende Modul regelmäßig besucht oder sich mit den betreffenden Modulinhalt nachweisbar auf andere Weise – z.B. durch den Besuch von entsprechenden Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen – vertraut gemacht hat.
2. Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin schriftlich oder elektronisch an den Prüfungsausschuss zu richten. Der Antrag kann für mehrere Modulprüfungen zugleich gestellt werden, wenn diese innerhalb desselben Prüfungszeitraumes liegen.

3. Der Antrag auf Zulassung zu einer Modulprüfung kann schriftlich oder elektronisch beim Prüfungsausschuss bis zu 1 Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
4. Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss mehrheitlich.
5. Die Prüfungszeiträume werden i. d. R. jeweils zu Beginn eines Studienhalbjahres vom Prüfungsausschuss festgesetzt und bekannt gegeben.

§ 9 Durchführung und Bewertung von Prüfungen

1. Prüfungen können als Einzel- oder als Gruppenprüfung stattfinden. Bei Gruppenprüfungen muss der Beitrag jeder einzelnen Person deutlich erkennbar und abgrenzbar sein und die einzelnen Leistungen müssen den Anforderungen an eine einzeln erbrachte Prüfungsleistung vergleichbar sein.
2. Die Modulprüfungen werden in Form von Kolloquien, Fallstudien, Forschungsberichten, Hausarbeiten, Klausuren, mündlichen Prüfungen, praktischen Prüfungen mit schriftlicher Ausarbeitung, Planspielen, Referaten, Präsentationen oder in anderer geeigneter Form nach Maßgabe der Lehrenden in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss abgelegt.
3. Ein Kolloquium ist eine mündliche Gruppenprüfung von bis zu fünf Personen. Pro Person werden bis zu 30 Minuten geprüft. Über den Verlauf wird ein stichwortartiges Protokoll von einem Beisitzer/einer Beisitzerin oder einem Zweitprüfer/einer Zweitprüferin angefertigt. Zuhörer können mit Zustimmung der zu prüfenden Personen zugelassen werden.
4. Eine Fallstudie ist die Bearbeitung eines Praxisfalles nach vorgegebenem Muster im Umfang von max. 10 Seiten.
5. Ein Forschungsbericht ist die zusammenfassende Darstellung einer wissenschaftlichen Untersuchung im Umfang von 5 bis 10 Seiten.
6. Eine Hausarbeit ist eine schriftliche Arbeit zu einem Modul, in der die wissenschaftlichen Inhalte und Methoden des Moduls in einer Problemstellung ausgearbeitet werden. Der Umfang beträgt i. d. R. mindestens 7 und höchstens 15 Seiten. Bei Gruppen-Hausarbeiten erhöht sich die Seitenzahl nach Festlegung durch den Dozenten/die Dozentin.
7. Eine Klausur ist eine schriftliche Einzelprüfung unter Aufsicht von bis zu 120 Minuten Dauer. Es sind nur die vom Prüfer/von der Prüferin ausdrücklich genannten Hilfsmittel zulässig.
8. Eine mündliche Prüfung ist eine mündliche Einzelprüfung und dauert bis zu 30 Minuten. Über den Verlauf wird ein stichwortartiges Protokoll von einem Beisitzer/einer Beisitzerin oder einem Zweitprüfer/einer Zweitprüferin angefertigt. Zuhörer können mit Zustimmung der zu prüfenden Person(en) zugelassen werden.
9. Eine praktische Prüfung ist die Durchführung einer praktischen Aufgabe. Die Vorlage einer schriftlichen Durchführungsplanung und eine nachfolgende mündliche Reflexion sind Bestandteile einer praktischen Prüfung. Die schriftliche Durchführungsplanung soll 5 Seiten nicht überschreiten. Die Reflexion schließt i. d. R. direkt an die Durchführung der praktischen Aufgabe an und dauert zwischen 10 und 20 Minuten.
10. Planspiele simulieren einen Ausschnitt einer wahrgenommenen Realität in einem mehr oder weniger komplexen System. Sie finden als Großgruppensimulationen statt und können bis zu 10 Stunden dauern.

11. Referate sind vorbereitete Kurzvorträge zu einem vom Dozierenden ausgegebenen Thema. Sie sollen i. d. R. 30 Minuten nicht überschreiten. Neben dem Inhalt wird auch die Präsentation in die Bewertung einbezogen.
12. Präsentationen sind die optisch und methodisch aufbereiteten Darstellungen von Arbeitsergebnissen von Einzelnen oder Lerngruppen. Die Dauer einer Präsentation soll i. d. R. 30 Minuten nicht überschreiten.
13. Alle Prüfungen können auch in Mischformen oder in e-learning gestaltet werden.
14. Prüfungsleistungen in Prüfungen, mit denen Studiengänge abgeschlossen werden, und in Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sollen von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet werden.
15. Mündliche Prüfungen sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Beisitzerinnen und Beisitzer müssen die Anforderungen des § 95 HG erfüllen. Zur Protokollführung vgl. Abs. 8.
16. Modulprüfungen werden mit einer Note versehen (vgl. Abs.17) oder mit ‚bestanden‘ oder ‚nicht bestanden‘ bewertet. Module, die nicht mit Noten bewertet werden, werden im Zeugnis entsprechend ausgewiesen.
17. Die Noten der Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:
 - 1 = Sehr gut = eine hervorragende Leistung.
 - 2 = Gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt.
 - 3 = Befriedigend = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht.
 - 4 = Ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt.
 - 5 = Nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

Ist die Bewertung einer Prüfungsleistung durch mehrere Prüferinnen oder Prüfer, die sich nicht auf eine Note einigen können, zusammenzufassen, so errechnet sich die Bewertung aus dem arithmetischen Mittel der vergebenen Noten. Dabei werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen.

Erfolgt die Bewertung einer Prüfungsleistung durch mehrere Prüferinnen oder Prüfer in Teilprüfungen, so errechnet sich die Bewertung aus den Punkten, die in den Teilprüfungen erworben wurden. Dabei wird nach folgendem nicht-linearem Punktesystem vorgegangen:

Nicht lineares Punktesystem:

Punkte von	Punkte bis	Note
100	96	= 1,0
95	92	= 1,3
91	89	= 1,7
88	84	= 2,0
83	81	= 2,3
80	79	= 2,7
78	72	= 3,0
71	67	= 3,3
66	62	= 3,7
61	50	= 4,0
unter 50		= 5,0

18. Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens ‚Ausreichend‘ (4,0) ist bzw. ‚bestanden‘ ist.
19. Auf Antrag erteilt die Fachhochschule der Kandidatin/dem Kandidaten schriftlich oder elektronisch Auskunft über Anzahl und Art der abgeschlossenen Prüfungen und deren Bewertung.
20. Ist eine Prüfung nicht mit mindestens ‚ausreichend‘ oder mit ‚nicht bestanden‘ bewertet oder gilt sie aus einem der in § 15 Abs. 4 genannten Gründe als nicht bestanden, erteilt die Fachhochschule der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber unverzüglich einen schriftlichen oder elektronischen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann.

§ 10 Bachelor-Arbeit

1. Wahlweise studienbegleitend oder im Laufe der letzten beiden Studienhalbjahre wird eine Bachelor-Arbeit angefertigt, die in Verbindung mit dem Themenbereich einer oder mehrerer Module stehen soll. Die Bearbeitungszeit ist von der betreuenden, prüfungsberechtigten Lehrkraft mit der Maßgabe festzulegen, dass der Abschluss innerhalb der Regelstudienzeit gewährleistet ist und noch fehlende Studienleistungen ordnungsgemäß erbracht werden können.
2. Die Bachelor-Arbeit soll zeigen, dass der/die zu Prüfende befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbständig zu bearbeiten. Die Bachelor-Arbeit ist in der Regel eine eigenständige schriftliche Hausarbeit.
3. Die Bachelor-Arbeit kann von jeder hauptamtlich lehrenden Person, die nach § 16 prüfungsberechtigt ist, ausgegeben und betreut werden (Erstgutachter). Auf Antrag des/der zu Prüfenden kann der Prüfungsausschuss auch eine Honorarprofessorin oder einen Honorarprofessor oder eine mit einem entsprechenden Lehrauftrag betraute Person gemäß § 16 zur Betreuung der Bachelor-Arbeit bestellen, wenn feststeht, dass das vorgesehene Thema der Bachelor-Arbeit nicht durch eine fachlich zuständige hauptamtlich lehrende Person betreut werden kann. Erstgutachter müssen über den akademischen Grad Prof. Dr. verfügen oder Lehrstuhlinhaber einer anderen (Fach-)Hochschule mit dem Titel „Professor“ sein. Dem/der zu Prüfenden ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für die Themenstellung der Bachelor-Arbeit zu machen.
4. Die Bachelor-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des / der einzelnen zu Prüfenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 2 erfüllt.

§ 11 Zulassung zur Bachelor-Arbeit

1. Zur Bachelor-Arbeit kann nur zugelassen werden,
 - wer seit mindestens zwei Studienhalbjahren im Studiengang Pflegewissenschaft an der Fachhochschule der Diakonie eingeschrieben ist
 - oder bereits mindestens 90 Leistungspunkte (einschl. der durch die Berufsausbildung anerkannten) in den Modulen erworben hat.
2. Der Antrag auf Zulassung ist an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag ist eine Erklärung beizufügen über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Bachelor-Arbeit und zur Ablegung der Bachelor-Prüfung in dem gewählten oder in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang. Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche prüfungsberechtigte Person zur Betreuung der Bachelor-Arbeit bereit ist.
3. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Bachelor-Arbeit des/der zu Prüfenden ohne Wiederholungsmöglichkeit als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist.Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der/die zu Prüfende im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

§ 12 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelor-Arbeit

1. Das Thema der Bachelor-Arbeit wird auf Vorschlag des/der Studierenden von der die Bachelor-Arbeit betreuenden Person (Erstgutachter) gestellt.
2. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Prüfungsausschuss. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der vom Prüfungsausschuss festgesetzte und bekannt gegebene Tag; die Bekanntgabe durch Aushang oder Internet ist ausreichend. Der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
3. Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit beträgt i. d. R. drei Monate. Für Themen, deren Bearbeitung von der Sache her eines längeren Zeitraumes bedarf, können längere Bearbeitungsfristen festgelegt werden. Themen für Bachelor-Arbeiten, die ihrem Charakter nach studienbegleitend verfasst werden sollen, können für ausbildungsbegleitend Studierende frühestens nach dem 6. Studienhalbjahr, für berufsbegleitend Studierende frühestens nach dem 5. Studienhalbjahr gestellt werden.
4. Im Ausnahmefall kann der Prüfungsausschuss aufgrund eines vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrages für die Bearbeitung eine Nachfrist bis zu vier Wochen gewähren. Die die Bachelor-Arbeit betreuende Person soll zu dem Antrag gehört werden.
5. Wird der Antrag nach Abs. 4 auf eine Erkrankung gestützt, ist in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der Erkrankung ein Attest einzureichen, aus denen sich die Unfähigkeit zur Bearbeitung ergibt. Der Prüfungsausschuss kann im pflichtgemäßen Ermessen die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen.
6. Wird der Verlängerungsantrag nach Abs. 4 auf andere Gründe gestützt, ist im Einzelnen darzulegen, welche vom zu Prüfenden nicht zu vertretenden Gründe geltend gemacht werden. Liegen die Gründe im Verantwortungsbereich eines Dritten, etwa eines Unternehmens, soll eine Bestätigung des Dritten eingereicht werden.
7. Das Thema der Bachelor-Arbeit kann innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit einmal ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung ist die Rückgabe nur zulässig, wenn der/die zu Prüfende bei der Anfertigung seiner ersten Bachelor-Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 13 Abgabe und Bewertung der Bachelor-Arbeit

1. Die Bachelor-Arbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in drei gebundenen Exemplaren abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen.
2. Bei Zustellung der Arbeit durch ein Beförderungsunternehmen ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei diesem maßgeblich und auf Nachfrage des Prüfungsausschusses nachzuweisen.
3. Der / die zu Prüfende hat in der Bachelor-Arbeit schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
4. Die Bachelor-Arbeit ist von zwei Prüfenden zu bewerten, die vom Prüfungsausschuss bestimmt werden. Eine der prüfenden Personen soll die Bachelor-Arbeit betreut haben (Hauptbetreuung). Es ist möglich, dass der Zweitgutachter für die Hauptbetreuung zuständig ist. Als Zweitgutachter kommen alle an der FH der Diakonie beschäftigten Lehrenden und Lehrbeauftragten in Betracht. Es können auch Externe Zweitgutachter werden; sie müssen jedoch mindestens über den akademischen Grad des Bachelors verfügen. Vor Abgabe des Antrags auf Zulassung zur schriftlichen BA-Arbeit müssen sich die beiden Gutachter darauf einigen, wer die Haupt- und wer die Nebenbetreuung übernimmt.
5. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüfenden wird die Note der Bachelor-Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte prüfende Person bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Bachelor-Arbeit gemäß § 9 Abs. 17 aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Bachelor-Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind. Alle Bewertungen sind in Form eines Gutachtens schriftlich zu begründen. Ein gemeinsames Gutachten der Prüfenden ist zulässig.
6. Für die bestandene Bachelor-Arbeit erhält der/die zu Prüfende elf Leistungspunkte.

§ 14 Mündliche Bachelor-Prüfung

1. Die mündliche Bachelor-Prüfung dient der Feststellung, ob der/die zu Prüfende befähigt ist, die Ergebnisse der Bachelor-Arbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fächerübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbstständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen.
2. Der Antrag auf Zulassung ist an den Prüfungsausschuss zu richten. Beizufügen ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörerinnen oder Zuhörern widersprochen wird. Der / die zu Prüfende kann die Zulassung zur Prüfung auch bereits bei der Meldung zur Bachelor-Arbeit beantragen. In diesem Fall erfolgt die Zulassung zur mündlichen Prüfung, sobald alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen dem Prüfungsausschuss vorliegen.
3. Zur mündlichen Prüfung kann der / die zu Prüfende nur zugelassen werden, wenn alle Modulprüfungen bestanden sind und die Bachelor-Arbeit bestanden ist. Ausnahmen sind bei Modulen zulässig, die in dem Studienhalbjahr belegt wurden, in denen die Abschlussprüfung stattfindet.
4. Die Ladung zur mündlichen Prüfung erfolgt durch das Prüfungsamt. Es soll eine Frist von sieben Tagen eingehalten werden. Die Ladung kann auch formlos erfolgen. Sie ist in jedem Fall aktenkundig zu machen.

5. Die mündliche Prüfung wird von den für die Bachelor-Arbeit bestimmten prüfenden Personen gemeinsam abgenommen und nach § 9 Abs. 17 bewertet. Im Fall des § 13 Abs. 4 Satz 4 wird die Prüfung von den prüfenden Personen abgenommen, aus deren Einzelbewertungen die Note der Bachelor-Arbeit gebildet worden ist. Die Prüfung dauert 30 bis 45 Minuten. Für die Durchführung der Prüfung finden im Übrigen die für mündliche Modulprüfungen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.
6. Für die mündliche Bachelor-Prüfung erhält der/die zu Prüfende einen Leistungspunkt.
7. Aus den Noten für die schriftliche BA-Arbeit und der mündlichen BA-Prüfung wird eine gemeinsame Note gebildet. Dazu wird die schriftliche und die mündliche Note im Verhältnis 4 : 1 gewichtet und ein arithmetischer Mittelwert gebildet. Die gemeinsame Note wird auf eine Nachkommastelle gerundet.
8. Versäumt der/die zu Prüfende, der/die die mündliche Prüfung erstmals nicht bestanden hat, sich innerhalb eines Jahres erneut zur Prüfung anzumelden, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der/die zu Prüfende hat das Fristversäumnis nicht zu vertreten.

§ 15 Wiederholung von Prüfungen, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung Fernbleiben, Ordnungsverstoß, Schutzvorschriften

1. Wurde eine Modulprüfung mit „Nicht ausreichend“ (5,0) oder mit ‚Nicht bestanden‘ bewertet oder gilt sie als nicht bestanden (z. B. bei Verstößen gegen Prüfungsordnung oder Studienordnungen), so kann sie zwei Mal wiederholt werden. Die Wiederholung erfolgt in der Regel im darauf folgenden Studienhalbjahr, spätestens innerhalb eines Jahres. Bei einer zweiten Wiederholungsprüfung einer mündlichen Prüfung muss ein Mitglied des Prüfungsausschusses anwesend sein, das weder Prüferin oder Prüfer noch Beisitzerin oder Beisitzer dieser Prüfung ist.
2. Wurde die Bachelor-Arbeit mit „Nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so gilt sie als nicht bestanden und kann ein Mal wiederholt werden. Die Wiederholung erfolgt im Normalfall im darauf folgenden Studienhalbjahr, spätestens innerhalb eines Jahres.
3. Eine nicht bestandene mündliche Bachelor-Prüfung kann einmal wiederholt werden.
4. Eine Studien- oder Prüfungsleistung gilt als mit „Nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat ohne triftigen Grund zu einer Prüfung nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung von ihr zurücktritt.
5. Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer Studien- oder Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als mit „Nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer sich eines Verstoßes gegen die Prüfungsordnung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Studien- oder Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Studien- und Prüfungsleistung als mit „Nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
6. Wird bei einer Studien- und Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, gilt sie als mit „Nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, wie verfahren wird. Weist eine Studierende oder ein Studierender durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Behinderung nicht in der Lage ist, Einzelleistungen ganz oder teilweise entsprechend den vorgesehenen Anforderungen zu erbringen, kann der Rektor bzw. die Rektorin unter Berücksichtigung des

Einzelfalles gestatten, abweichend von den vorgesehenen Anforderungen gleichwertige Einzelleistungen zu erbringen.

7. Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (MSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
8. Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsurlaub und Elternzeit (BERzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. Die Kandidatin oder der Kandidat muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie oder er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie oder er eine Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BERzGG auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der Bachelorarbeit gemäß § 12 kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält die Kandidatin oder der Kandidat auf Antrag ein neues Thema.

§ 16 Prüferinnen und Prüfer

1. Zur Abnahme der Fachhochschulprüfungen gemäß § 65 HFG sind befugt:
 - alle Fachhochschullehrerinnen und Fachhochschullehrer
 - außerplanmäßige Professorinnen und Professoren
 - Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren
 - Privatdozentinnen und Privatdozenten
 - wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Fachhochschulen, soweit sie als Dienstleistung die Aufgabe haben, Studierenden Fachwissen und praktische Fähigkeiten zu vermitteln und sie in der Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu unterweisen
 - Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte
 - ferner in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszweckes erforderlich oder sachgerecht ist.

Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen und in dem Prüfungsfach selbstständig Lehrveranstaltungen anbieten.

2. Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

§ 17 Einsicht in die Prüfungsakten

Die Kandidatin oder der Kandidat kann ihre oder seine Prüfungsakten einsehen. Über die Modalitäten der Einsicht, die Dauer und die Art der Aufbewahrung der Prüfungsakten, der Bachelor-Arbeit und des Bachelor-Zeugnisses entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 18 Ungültigkeit von Prüfungen

1. Hat der/die zu Prüfende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigen des Zeugnisses und der Urkunde bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für die jeweiligen Prüfungsleistungen entsprechend berichtigen und die Bachelor-Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

2. Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der/die zu Prüfende hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses und der Urkunde bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der/die zu Prüfende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes NRW über die Rechtsfolgen.
3. Das unrichtige Prüfungszeugnis und die Urkunde sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses und der Urkunde ausgeschlossen.

§ 19 Zeugnis

1. Über die bestandene Bachelor-Prüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des letzten Prüfungsergebnisses ein Zeugnis, in dem der absolvierte Studiengang, die Bewertungen der Modulprüfungen, der Abschlussarbeit, der mündlichen Abschlussprüfung sowie die Gesamtnote des Bachelor-Studiums einzeln aufgeführt sind.
2. Das Gesamtergebnis des Bachelor-Studiums berechnet sich durch die Gewichtung der einzelnen Module und Leistungen entsprechend ihrer in Anlage 1 genannten Punktezahl nach dem ECTS (Multiplikation der Note mit den ECTS-Punkten). Aus der Summe wird das arithmetische Mittel gebildet, wobei nicht benotete Prüfungsergebnisse nicht einbezogen werden. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
3. Auf Wunsch des/der Studierenden können belegte Zusatzfächer, die nicht zeugnisrelevant wurden, mit ihrer Benotung dem Zeugnis als Anhang beigefügt werden.
4. Das Bachelor-Zeugnis wird vom Rektor bzw. von der Rektorin und der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Es trägt das Datum, an dem die letzte Einzelleistung erbracht worden ist (Datum der Abgabe).

§ 20 Urkunde

1. Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Science“ beurkundet.
2. Die Urkunde wird vom Rektor bzw. der Rektorin sowie dem Prorektor bzw. der Prorektorin unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen.

§ 21 Diploma-Supplement

1. Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Bachelorstudiums wird dem Absolventen bzw. der Absolventin ein Diploma Supplement mit Transcript in englischer Sprache ausgehändigt.
2. Das Diploma Supplement enthält Angaben zum Studiengang, zu seinen Voraussetzungen und Inhalten, zum Benotungssystem und zur Art des Abschlusses und wird durch Informationen über die Hochschule ergänzt.

3. Das Transcript informiert über den individuellen Studienverlauf, über alle besuchten Lehrveranstaltungen und Module sowie alle während des Studienganges erbrachten Leistungen und deren Bewertungen. Die Studienleistungen, die im Rahmen der Berufsausbildung absolviert wurden, werden gesondert ausgewiesen. Außerdem enthält es die Gesamtnote sowie einen Hinweis auf die Erreichung eines der folgenden ECTS-Grade:

- A „Bestanden – die besten 10 %“
- B „Bestanden – die nächsten 25 %“
- C „Bestanden – die nächsten 30 %“
- D „Bestanden – die nächsten 25%“
- E „Bestanden – die nächsten 10 %“

§ 22 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Die Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 29.02.2012 in Kraft. Die Veröffentlichung erfolgt auf der Internetseite der FHdD (www.fh-diakonie.de) nach Feststellung der Gleichwertigkeit durch das Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes NRW und kann im Studierendensekretariat und auf der Lernplattform eingesehen werden.

Ausfertigungsvermerk:

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fachhochschulkonferenz vom XXX sowie der Feststellung der Gleichwertigkeit durch das Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen vom XXXX, Az XXX

Bielefeld, den xxx

Prof. Dr. Martin Sauer
Rektor